

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über
Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 10 vom 15. Januar 2009)

Seite 11, Anhang I, Ziffer 13 Satz 2

Anstatt: „In der heißen Jahreszeit und bei Krankheit muss Kälbern jedoch stets frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen.“

muss es heißen: „Unter heißen Wetterbedingungen und bei Krankheit muss Kälbern jedoch stets frisches Trinkwasser zur Verfügung stehen.“
